

Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld

Vom 22. Februar 2013

(KABl. 2013 S. 85)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld	28. Januar 2022	KABl. 2022 I Nr. 10 S. 47	§ 1 Anlage 1 Anlage 2	neu gefasst eingefügt eingefügt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld	30. November 2023	KABl. 2023 I Nr. 102 S. 233	§ 1 Anlage 2	geändert neu gefasst
3	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld	5. Juli 2025	KABl. 2025 I Nr. 57 S. 134	§ 7	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen
- § 2 Körperschaftsrecht, Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Ausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 Zusammenarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld
- § 7 Gemeinsames Kreiskirchenamt
- § 8 Bekanntmachung von Satzungen
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 „Kirchengemeinden“)
- Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 „Regionen“)

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld beschlossen:

§ 1²

Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen

(1) ¹Zum Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld sind alle Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld zusammengeschlossen. ²Sie werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. ³Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. ⁴Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) ¹Die Kirchengemeinden sind zu Regionen zusammengeschlossen. ²Die Regionen bilden zugleich die Personalplanungsräume des Kirchenkreises.

³Die Zusammensetzung dieser Regionen ist in der Liste, die als Anlage 2 dieser Satzung angehängt ist, aufgeführt. ⁴Im Falle einer Veränderung der Zusammensetzung der Regionen ist die Liste durch den Kreissynodalvorstand zu aktualisieren. ⁵Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 2 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Körperschaftsrecht, Siegel

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz, es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor, der oder dem Scriba und weiteren sechs Mitgliedern.

²Von diesen weiteren sechs Mitgliedern kann ein Mitglied hauptberufliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher Mitarbeiter des Kirchenkreises, einer seiner Gemeinden oder einer

¹ Nr. 1.

² § 1 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 28. Januar 2022; § 1 Titel geändert, Abs. 2 geändert, Satz 2 eingefügt und Sätze 3 bis 5 neu nummeriert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 30. November 2023.

kirchlichen Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld (jedoch nicht im pfarramtlichen Dienst) sein.

§ 4

Ausschüsse

des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld

- (1) 1Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss. 2Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses und die Aufgaben sind in der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld geregelt.
- (2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss,
 - b) Nominierungsausschuss.
- (3) Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Finanzausschusses sind in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld geregelt.
- (4) 1Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse und durchzuführenden Wahlen vor. 2Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. 3Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.
- (5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (6) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit der Ausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zusammenarbeit

im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

- (1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- (2) 1Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden,

kreiskirchlichen Einrichtungen und kreiskirchlichen Diensten. 2Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 7¹

Gemeinsames Kreiskirchenamt

1Für die Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn ist ein gemeinsames Kreiskirchenamt als zentrale Verwaltungsstelle errichtet. 2Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn.

§ 8

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 9²

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) 1Sie tritt nach der Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1996 (KABl. 1997 S. 14) außer Kraft.

¹ § 7 neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 5. Juli 2025.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. April 2013. Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 „Kirchengemeinden“)

Zum Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld gehören folgende 23 Evangelischen Kirchengemeinden:

1. Evangelische Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld,
2. Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld,
3. Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld,
4. Evangelisch-Lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld,
5. Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld,
6. Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld,
7. Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum,
8. Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld,
9. Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld,
10. Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bielefeld,
11. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld,
12. Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen,
13. Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche,
14. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse
15. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen,
16. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brake,
17. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg,
18. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup
19. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,
20. Evangelisch-Lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck,
21. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen,
22. Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen,
23. Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde).

Anlage 2¹
(zu § 1 Absatz 2 „Regionen“)

Die Evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld sind zurzeit zu folgenden drei Regionen zusammengeschlossen:

- Südost: Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brake,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup,
 Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen,
 Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen.
- Nordwest: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhausen,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,
 Evangelisch-Lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelische Petrikirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche,
 Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen,
 Evangelisch-Lutherische Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck.
- Mitte: Evangelische Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum,
 Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld,
 Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld.

¹ Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 „Regionen“) neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 30. November 2023.